

Photovoltaik: neue steuerliche Beurteilung

Mit Erlass vom 24. Februar 2014 hat das BMF die steuerliche Behandlung von PV-Anlagen neu geregelt.

**MAG. HELMUT KIERNER,
STEUERBERATER**

Die Änderung erfolgte aufgrund der Verwaltungsgewichtshofentscheidung vom 25. Juli 2013, 2013/15/0201 mVa EuGH 20. Juni 2013, C-219/12 Rechtssache Fuchs, wonach die bisherige steuerrechtliche Beurteilung nicht aufrechterhalten werden konnte.

Diese Neuregelung ist in allen Fällen anwendbar, in denen eine Photovoltaik (PV)-Anlage nach dem 28. Februar 2014 erstmalig in Betrieb genommen wird und der Kaufvertragsabschluss für die Anlage nach dem 28. Februar 2014 erfolgt.

Erfolgte die Inbetriebnahme oder der Kaufvertragsabschluss der PV-Anlage vor dem 28. Februar 2014, so kann die bisherige steuerrechtliche Beurteilung weiterhin angewendet werden. Für diese „Altanlagen“ besteht jedoch die Möglichkeit, die steuerrechtliche Beurteilung von PV-Anlagen auch nach dem neuen Erlass vorzunehmen. Die Betreiber einer Altanlage haben somit ein Wahlrecht auf die Anwendung der neuen Beurteilungskriterien. Dies könnte eventuell für jene Anlagenbetreiber interessant sein, die bisher aufgrund der Altregelung keine Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges hatten und auch keine zwölf Prozent Umsatzsteuer für die Stromlieferung erhielten.

Steuerrechtliche Beurteilung bei Volleinspeiser

Nachdem beim Volleinspeiser die gesamte Energie direkt in das Ortsnetz eingespeist und an ein Energieversorgungsunternehmen oder die OeMAG (Abwicklungsstelle für Öko-

strom Österreich) verkauft wird, stellt die PV-Anlage eine gewerbliche Einkunftsquelle im Sinne des § 23 EStG dar. Dies gilt jedoch nur, insofern positive Einkünfte erwirtschaftet werden. Ist dies nicht der Fall, so ist die PV-Anlage als Liebhaberei zu qualifizieren. Sämtliche Einnahmen aus der Einspeisung sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Sämtliche Aufwendungen/Ausgaben aus dem Betrieb der Anlage stellen Betriebsausgaben dar.

Die Anschaffungskosten der PV-Anlage, nach allfälliger Kürzung um eine Investitionsförderung, sind auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird mit 20 Jahren angenommen. Der ermittelte Gewinn ist als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Diese ertragsteuerrechtliche Qualifizierung bei Volleinspeisanlagen wurde bereits im Erlass vom 8. Oktober 2012 vertreten. Somit ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Es ändert sich jedoch die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung. Aufgrund des Erlasses vom 8. Oktober 2012 und der, in den Umsatzsteuerrichtlinien RZ 2902 vertretenen Rechtsmeinung, wurde bisher der Großteil der Photovoltaikanlagen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft errichtet. Ein Geltendmachen der Vorsteuern war somit nicht möglich, da die Vorsteuern nach



Stromerzeugung aus Sonnenlicht ist gerade auf landwirtschaftlichen Dächern interessant. Die Landwirtschaftskammer OÖ unterstützt die Bauern bei vielen Anfragen zum Thema Photovoltaik. DANNINGER

§ 22 UStG abpauschaliert waren. Für die Umsätze aus der Stromlieferung wurden 12 Prozent Umsatzsteuer vereinbart.

Durch die geänderte Rechtsansicht, kommt es bei Volleinspeisanlagen zu einer Änderung in der Umsatzsteuerverrechnung. Zukünftig sind die Einnahmen aus dem Stromverkauf keine Umsätze im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft. Die Einnahmen aus der Stromlieferung unterliegen dem Normalsteuersatz von 20 Prozent.

Dem Anlagenbetreiber steht der volle Vorsteuerabzug für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu. Beträgt der Umsatz weniger als 30.000 Euro, so ist die Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG (Kleinunternehmerregelung) zu beachten, welche

zum Verlust des Vorsteuerabzugs führt. Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann jedoch verzichtet werden.

Steuerrechtliche Beurteilung bei Überschusseinspeisung (bei Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes)

Die Energieerzeugung stellt einen land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb (Substanzbetrieb) dar, wenn die erzeugte Energie überwiegend im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird.

Überwiegt die Verwendung der erzeugten Strommenge für andere Zwecke (private Zwecke, andere betriebliche Zwecke sowie Überschusseinspeisung) so liegt hinsichtlich der im Wege der Überschusseinspeisung veräußerten Energie

Verwendung

	hergestellter Strom aus PV-Anlagen & steuerliche Zuordnung				Steuerliche Zuordnung
	Land u. Forstw.	Privat	Gewerbe	Einspeisung	
Stromverwendung	> 50 %		< 50 %		Land- und forstw. Nebenbetrieb
Stromverwendung	< 50 %		> 50 %		Gewerbebetrieb

ein Gewerbebetrieb vor (siehe Tabelle).

Die Einkünfte aus dem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb sind im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung gesondert zu berücksichtigen. Von den Einnahmen können die anteiligen Ausgaben (z. B. anteilige Afa, anteilige laufenden Kosten) abgezogen werden.

Umsatzsteuerrechtlich erfolgt die Zurechnung nach den gleichen Kriterien. Sofern die Anlage der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind die Vorsteuern im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung abpauschaliert.

Die Entgelte für die Überschusseinspeisung unterliegen dann dem pauschalen Steuersatz von zwölf Prozent.

Liegt kein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb vor, hat eine Aufteilung der Vorsteuern zu erfolgen. Hinsichtlich des auf den land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf entfallenden Teiles der Anlage sind die Vorsteuern nach § 22 Abs. 1 UStG bereits durch die Pauschalregelung abgegolten. Bei Option zur Regelbesteuerung gem. § 22 Abs. 6 UStG steht dem Anlagenbetreiber grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu. Wird die erzeugte Energie aus der Photovoltaikanlage jedoch überwiegend für private Zwecke verwendet, so steht der Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Anschaffung, Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage nicht zu (auch nicht anteilig). Eine Besteuerung der Stromlieferung kann diesfalls unterbleiben.

Elektrizitätsabgabe

Der Verbrauch von selbst erzeugtem Strom unterliegt der Elektrizitätsabgabe. Die Abgabe beträgt 0,015 Euro je kWh und wird auf die jeweils selbst verbrauchte Menge elektrischer Energie erhoben. Bis zu einer Freigrenze von 5.000 kWh pro Jahr ist der Verbrauch steuerfrei. Ab Überschreiten dieser Freigrenze unterliegt der gesam-

te selbst erzeugte und (privat und/oder betrieblich) verbrauchte Strom der Elektrizitätsabgabe. Die Elektrizitätsabgabe ist, wie die Umsatzsteuer, selbst zu berechnen und bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monats (Fälligkeitstag) an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten.

Stromlieferungen eines Voll- bzw. Überschusseinspeisers in das öffentliche Netz und damit an ein Elektrizitätsunternehmen unterliegen nicht der Elektrizitätsabgabe.

Änderung Umsatzsteuerrechnung ab 1. Jänner 2014 für Stromlieferungen

Aufgrund der Umsatzsteuerbeitragsbekämpfungsverordnung des BMF (UStBBK, BGBl. II 369/2013) kommt es ab 1. Jänner 2014 zu einer Änderung in der Umsatzsteuerrechnung mit der OeMAG. Es wird in den Gutschriftsabrechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen, weil die Umsatzsteuerschuld des Stromerzeugers auf den Leistungsempfänger (OeMAG) übergeht. Zukünftig braucht der Stromerzeuger keine Umsatzsteuer mehr an das Finanzamt abzuführen. Diesbezügliche Mitteilungen wurden von der OeMAG bereits versendet.

Was bedeutet dies für den Betreiber einer PV-Anlage für die Umsatzsteuerrechnung mit der Finanzverwaltung? Es sind, wie bisher, Umsatzsteuervoranmeldungen und eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Die in den Gutschriftsabrechnungen ausgewiesenen Nettobeträge sind in der Kennzahl 000 zu erfassen und in der Kennzahl 021 wieder auszuscheiden. Somit beträgt die Umsatzsteuerschuld 0 Euro. Die Vorsteuern können, wie bisher, in der Kennzahl 060 geltend gemacht werden. Stromlieferungen, aus einer dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordneten PV-Anlage, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Es werden, wie bisher, zwölf Prozent Umsatzsteuer ausbezahlt.

Info-Veranstaltungen: steuerliche Beurteilung von Photovoltaik



Die LK OÖ informiert in zwei Veranstaltungen über die aktuellen Steuerthemen bei Photovoltaikanlagen. LK OÖ

> 18. März, 19 Uhr
LK OÖ, Auf der Gugl 3,
Linz, Großer Saal
> 24. März, 19 Uhr
Veranstaltungszentrum
Manglbург, Manglburg 13,
Grieskirchen
Die LK OÖ informiert in
zwei Vortragsveranstaltungen
über die neuesten steuerlichen
und allgemeinen
Entwicklungen bei Photovoltaikanlagen
und PV-Betreibern und stellt dabei
den aktuellen Erlass der Fi-

nanzverwaltung vor.
> Einleitung und Eröffnung
durch LK-Präsident ÖR Ing.
Franz Reisecker bzw. Vizepräsident
Karl Grabmayr
> Aktuelle Informationen zur
Förderung 2014 (OeMAG und
KLIEN), Ing. Günter Danninger
bzw. Ing. Robert Gaubinger, LK OÖ
> Der neue Steuererlass 2014 für
Photovoltaikanlagen, Mag. Helmut
Kierner, Steuerberatungskanzlei
Holzinger & Partner

Klimawandel: Was tun?

Der Klimawandel und dessen Folgen sind zur großen Herausforderung der Gesellschaft geworden. Immer öfter werden die drastischen Auswirkungen des Klimawandels vor Augen geführt: steigende Meeresspiegel, zunehmende Wetterextreme, häufigere Naturkatastrophen oder schmelzende Eismassen. „Moderner Klimaschutz ist ein Kernpunkt

meiner politischen Philosophie“, so Minister DI André Rupprechter. Daher hat das Lebensministerium nun die Broschüre „Klimawandel – Was tun?“ herausgebracht. Damit sollen die Bürger über das Thema informiert werden. Anpassungsstrategien werden in verständlicher Form dargestellt. Für deren Umsetzung bedarf es allerdings des Einsatzes jeden Einzelnen von uns. Die Broschüre versteht sich als Wegweiser für den Umgang mit dem Klimawandel, als Ratgeber, wie man Klimaanpassungsansätze im persönlichen Umfeld integrieren kann. Download unter www.lebensministerium.at/publikationen.



Jeder kann zum Klimaschutz beitragen. STITZ